

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

Stück 21

Freiburg im Breisgau, 12. September

1962

Hirtenwort der in Fulda am Grab des hl. Bonifatius versammelten Bischöfe Deutschlands. — Neufassung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage. — Priesterexerzitien. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfall.

Nr. 156

HIRTENWORT

der in Fulda am Grab des hl. Bonifatius versammelten
Bischöfe Deutschlands

Liebe Erzdiözesanen!

In einer großen Stunde der Kirche haben wir deutschen Bischöfe uns am Grabe des hl. Bonifatius in Fulda versammelt, bevor wir am Grabe des hl. Petrus in Rom zusammenkommen, um am Zweiten Vatikanischen Konzil teilzunehmen, das Papst Johannes XXIII. zum 11. Oktober einberufen hat.

Wenn wir uns am Vorabend dieser 21. Ökumenischen Kirchenversammlung nochmals in einem gemeinsamen Hirtenwort an Euch wenden, erfüllen wir zugleich einen Herzenswunsch unseres Heiligen Vaters, der in seiner Enzyklika „Paenitentiam agere“ vom 1. Juli 1962 alle Bischöfe des Erdkreises aufgerufen hat, die Gläubigen zur letzten Vorbereitung auf das nahe Konzil anzuhalten. Gerne greifen wir das große Anliegen des Obersten Hirten der Kirche auf und rufen es in unsere Diözesen.

Wie der Vorläufer des Herrn, sein großer Namenspatron Johannes der Täufer, erhebt auch Papst Johannes in diesem letzten Appell

vor dem Konzil seine Stimme zu dem ersten Ruf:

METANOËITE — Kehret um! (Mt 3, 1)

Wenn das Reich Gottes durch das Konzil uns näherkommen soll, dann müssen wir uns Gott im lebendigen Glauben immer mehr zukehren. Halten wir in der lauten Hetzjagd nach den Gütern dieser Welt ernsthaft inne, um die Stimme Gottes zu vernehmen.

Christus selber hat die Verkündigung seiner Heilsbotschaft mit dem gleichen Bußruf begonnen: „Nahe gekommen ist das Reich Gottes. Kehret um und glaubt der Frohen Botschaft!“ (Mk 1, 15). Seine Kirche ist von Anfang an denselben Weg gegangen. Schon die erste Predigt, die der hl. Petrus nach der Geistessendung hielt, schloß mit dem Mahnruf: „Kehret um!“ (Apg 2, 38). Es war die bündige Antwort auf die brennende Heilsfrage, die zum ersten Mal an die Kirche gestellt wurde: „Was sollen wir tun?“ (Apg 2, 37).

Wie ernst es dem Nachfolger des hl. Petrus mit seinem Bußruf ist, zeigt sein Hinweis auf das bestürzende Wort der Schrift: „Der Herr wird sein Volk richten. Schrecklich ist es, in die Hände des lebendigen Gottes zu fallen“ (Hebr 10, 31).

Schon bei der Ankündigung des Konzils nannte der Papst unsere Zeit eine der tragischsten Epochen der Kirchengeschichte (Const. Apost. „*Humanae Salutis*“, 25. 12. 1961).

Erschüttert ist der Oberste Hirte der Christenheit über den klaffenden Gegensatz zwischen dem glänzenden Fortschritt der Technik und dem sittlich-religiösen Niedergang weitester Kreise. Lassen sich doch Millionen Menschen vom Strom der Gewinnsucht und der Genußgier treiben, derweil die furchtbaren Waffen geschmiedet werden, die das Leben der ganzen Menschheit bedrohen.

So wollen wir den Bußruf des Papstes mit dem gleichen Ernst aufnehmen und befolgen, mit dem er uns angesprochen hat. Wenn durch das Konzil das Bild der Kirche verjüngt vor den Menschen unserer Zeit aufstrahlen soll, dann müssen die einzelnen Glieder dieser Kirche den Glanz des Herrn widerspiegeln und immer mehr zu seinem Bild umgeformt werden durch den Heiligen Geist.

Statt nur unverbindlich von „schlechten Zeiten“ zu reden, sollen wir unser eigenes Tun und Lassen vor Gott prüfen in ernster

Selbstbesinnung.

So muß sich jeder redlich fragen, ob er nicht angesteckt ist vom Materialismus, und sich auf Christi Wort besinnen: „Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon“ (Mt 6, 24). Allen Erfolgsrausch und alle hemmungslose Gewinnsucht muß die Frage Christi ernüchtern: „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewänne, aber an seiner Seele Schaden litte“ (Mt 16, 26).

Der unersättlichen Genußgier und Vergnügungssucht unserer Tage steht immer noch das vernichtende Urteil des Apostels gegenüber: „Ihr Gott ist der Bauch, ihr Ende das Verderben“ (Phil 3, 16). Angesichts der heillosen Zerrüttung so vieler Ehen und Familien gilt nach wie vor Christi unwandelbarer Grundsatz: „Was Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen“ (Mt 19, 7). Am Vorabend des Konzils sollen die Christen aller Stände und Berufe ihr Gewissen erforschen, wie sie ihre Pflichten gegen Gott und die Mitmenschen erfüllen. Eltern und Kinder, Vorgesetzte und Untergebene, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, alle sollen in dieser Stunde auf das Mahnwort Christi hören: „Sei nun eifrig und geh in dich! Siehe, ich stehe vor der Tür und klopfe an“ (Ofb 3, 19).

Zur stillen Einkehr und ernsten Umkehr helfen uns besonders wirksam die hl. Exerzitien. Was das Konzil für die ganze Kirche anstrebt, wird in den geistlichen Übungen beim einzelnen Christen verwirklicht: die Lebenserneuerung in Christus.

So wollen wir den Bußruf des Papstes vor dem Konzil verstehen, das nach seinen eigenen Worten zu „einem Frühling christlichen Lebens“ führen soll.

Folgen wir in dieser Entscheidungsstunde der Kirche als Einzelperson und in der Gemeinschaft dem Ruf zur Buße und sprechen von Herzen unser

Confiteor und mea culpa.

Seit dem letzten Konzil vor nahezu einem Jahrhundert ist die Industrialisierung unseres Landes mit Riesenschritten vor sich gegangen, und zu gleicher Zeit vollzog sich die Zusammenballung der Bevölkerung in den rasch wachsenden Städten. Schmerzliche Tatsache ist, daß bei diesem stürmisch erfolgten Übergang zu einer neuen Lebensform und

Arbeitsweise viele Christen die Verbindung mit der Kirche verloren und ihr religiöses Leben aufgaben. Wenn wir jetzt in unserer Heimat vor so viel geistigem Ödland stehen, dann können wir uns nicht mit einer kühlen Feststellung abfinden, sondern als Glieder des einen Leibes Christi fühlen wir uns mitverantwortlich für den Irrweg so vieler Brüder und Schwestern und sprechen vor Gott reuevoll unser Confiteor und mea culpa für alles, was wir unterlassen und versäumt haben, um diese Christen bei Christus und seiner Kirche zu halten oder sie wieder zu gewinnen.

Unser Confiteor vor dem Konzil soll auch das Jahrhunderte alte Ärgernis der Spaltung der Christenheit nicht umgehen. Gerade in Deutschland, wo die abendländische Glaubensspaltung ihren Ursprung hatte, leiden wir besonders schmerzlich an dieser tiefen Wunde des mystischen Leibes Christi. Wir können uns damit nicht einfach abfinden als einem unabänderlichen Geschehnis. Wir fühlen uns vielmehr mit tausend Fäden hineinverstrickt in die große Tragik der Kirche in unserem Vaterland. — Auch die katholische Geschichtsforschung zeigt mit redlicher Sachlichkeit manche großen Mißstände und schweren Ärgernisse im kirchlichen Leben des ausgehenden Mittelalters. Wir fühlen uns darum gedrängt, ein Confiteor in der Verbundenheit mit unseren Vorfahren zu sprechen. Das biblische Bußgebet um Vergebung alter Schuld, das uns die Liturgie der Fastenzeit so oft auf die Lippen legt, wollen wir angesichts der zerrissenen Christenheit vor den Toren des Konzils in aller Demut sprechen: „Herr, gedenke nicht der Sünden unserer Väter! Eile uns entgegen mit Deinem Erbarmen; denn gar elend sind wir geworden“ (Ps 78, 8). Jeder Katholik muß aber auch sein eigenes Leben prüfen und sich fragen, ob er durch eine konsequent christliche Haltung das Bild der Kirche glaubwürdig

dargestellt oder durch Lauheit und liebloses Wesen die Kluft zwischen den Christen noch vertieft hat.

Der Christ trägt aber nicht nur Verantwortung für die Kirche, sondern für die ganze Familie der Menschheit.

In dieser historischen Stunde rufen wir unsere Diözesanen auf zur ernsten Sühne für all die furchtbaren Verbrechen, die von gottlosen Machthabern im Namen unseres Volkes gegen die grundlegenden Menschenrechte verübt wurden.

Erneut erinnern wir in diesem Sühne-Apell insbesondere an die unmenschliche Vernichtungsaktion gegen das jüdische Volk, das der Menschheit die Offenbarung des einen wahren Gottes überlieferte und dem der Welterlöser Jesus Christus dem Fleische nach (Röm 9, 5) entstammt. Wer vielleicht selber vom Machtrausch sich blenden und vom gottlosen Rassenwahn anstecken ließ, hat um so mehr Grund, den Weg der Buße und Sühne zu gehen. Im Namen unseres ganzen Volkes aber rufen wir mit dem Psalmisten Israels im DE PROFUNDIS um Gottes Erbarmen: „Wolltest Du, Herr, der Sünde immer gedenken, Herr, wer könnte bestehen? Doch bei Dir ist Vergebung der Sünden“ (129, 3, 4).

Alles Verschulden und Versagen wollen wir ehrlich bekennen und reumütig zum Lamm Gottes tragen, das auch diese Sünden hinwegnimmt und tilgt in seinem Erlöserblut.

In der Nachfolge des Gekreuzigten muß dem Bekenntnis auch die Tat folgen. Im Leben des Alltags dürfen wir nicht auf das Pauluswort vergessen: „Die Christus Jesus angehören, haben ihr Fleisch mit seinen Leidenschaften und Gelüsten ans Kreuz geschlagen“ (Gal 5, 24). Er handelte aber

auch selber entschieden nach diesem Grundsatz, so daß er sagen konnte: „Ich züchtige meinen Leib und bringe ihn in Dienstbarkeit (1 Kor 9, 27). Solche Worte mögen in einer Zeit des Wohlstandes und des gesteigerten Lebensgenusses vielen fremd und hart klingen, und doch darf sie kein Christ außer acht lassen. Der Herr selber spricht deutlich genug über den Weg des Christen: „Wer mir nachfolgen will, verleugne sich selbst, nehme täglich sein Kreuz auf sich und so folge er mir“ (Lk 9, 23).

Gerade das Kreuz des Alltags wird so leicht verkannt und mißverstanden: das Kreuz der Berufsarbeit, der Familiensorgen, der Christenpflichten. Wie oft möchten Mißmut, Überdruß und Unzufriedenheit dieses drückende Joch abschütteln. Wollen wir uns dann an Christus erinnern, der uns sagt: „Nehmt mein Joch auf euch und lernet von mir . . . Und ihr werdet Ruhe finden für eure Seelen“ (Mt 11, 29).

Das gilt erst recht für alle, die ein besonderes Kreuz zu tragen haben: die Kranken, die Einsamen, die Trauernden, die Enttäuschten und alle, die Not leiden und von Kummer bedrückt sind. Ihr Opfer ist besonders kostbar, wenn sie es mit Ergebung und Geduld im Geist der Buße und der Sühne Gott schenken. Auf ihre geistige Hilfe setzt darum auch der Heilige Vater im Hinblick auf das Konzil ein außerordentliches Vertrauen.

Pro mundi vita

Für das Leben der Welt in Christus Jesus soll unsere Buße und Sühne im großen wie im kleinen durch das Kreuzesleiden unseres Erlösers fruchtbar werden. Der Heilige Vater betont, daß das Ökumenische Konzil in seiner Weise dazu beitragen will, das Erlösungswerk Jesu Christi in den Menschen zur weiteren Entfaltung zu führen. Damit es aber zu dieser übernatürlichen Wirkkraft

gelange, braucht es glaubensstarke und opferfrohe Christen, die nach dem hochherzigen Wort des hl. Paulus denken und handeln: „Ich freue mich der Leiden, die ich für euch erdulde, und ich ergänze an meinem Fleische, was von Christi Leiden noch aussteht, zugunsten seines Leibes, der Kirche“ (Kol 1, 24). Wer das erfährt, dessen Leben weitet sich in die Liebe Christi hinein, die die ganze Menschheit umspannt. Solche Liebe begnügt sich nicht mit den Opfern, die ihr gleichsam zwangsläufig zufallen durch die Leiden dieser Zeit, sondern findet auch Mut und Kraft zu den freiwilligen Werken der Buße und Abtötung.

Die gleiche Liebe Christi läßt unsere Entsagung wirksam werden in den Werken der barmherzigen Nächstenliebe, an die uns der Hl. Vater gleichfalls mahnt. So soll der Aufruf des Papstes vor dem Konzil auch unsere persönlichen Werke der Caritas, unsere Mitsorge für die Weltmission und die Diaspora sowie die großen Hilfsaktionen „Misereor“ und „Adveniat“ reich befruchten.

Die Losung des 79. Deutschen Katholikentages wollen wir auch hier verwirklichen. Mit unserem spürbaren Opfer danken wir für die Gnade des Glaubens und dienen dem Reiche Gottes.

Schließlich rufen wir mit dem Stellvertreter Christi auf Erden vor dem Konzil nochmals allen Diözesanen zu:

ORATE FRATRES!

Betet, Brüder und Schwestern, noch mehr als bisher für die Ökumenische Kirchenversammlung, daß sie ihrer Riesenaufgabe mit Gottes Hilfe gerecht wird. Betet unablässig, daß die Erwartungen, die der Papst, die Bischöfe und die ganze Christenheit auf das Konzil setzen, sich wirklich erfüllen. Betet, daß alle Beratungen und Beschlüsse des Konzils zu dem dienen, was der Apostel meint: „zur Heranbildung der Heiligen für die Ausübung des Dienstes, zum Aufbau des Leibes

Christi, bis wir gelangen zur Einheit des Glaubens und zur Erkenntnis des Sohnes Gottes, zur vollen Mannesreife, zum Vollmaß des Alters Christi (Eph 4, 12–13). Betet, daß die Konzilsväter in dieser Schicksalsstunde der Menschheit die Zeichen der Zeit recht verstehen (Mt 16, 3). Im Vollbewußtsein unserer schweren Verantwortung vor Gott und der Kirche bitten wir Euch mit dem Völkerapostel: „Betet für uns, daß Gott uns eine Tür auftue für das Wort, damit wir das Geheimnis Christi verkünden... und es so kundtun, wie es unsere Pflicht ist“ (Kol 4, 3).

Der Hl. Vater wünscht, daß vor Beginn des Konzils in der ganzen katholischen Kirche eine feierliche Novene zum Heiligen Geist gehalten wird. Wie in den neun Tagen vor der Herabkunft des Heiligen Geistes über die Urkirche in Jerusalem, soll sich jetzt in der Weltkirche das Wort der Apostelgeschichte (1, 14) bewahrheiten: „Sie alle verharrten einmütig im Gebet“, damit sich dann am Konzil und an der ganzen Kirche auch das große Pfingstwunder erneuere: „Alle wurden vom Heiligen Geiste erfüllt“ (Apg 1, 4).

Die Tatsache, daß auch viele nichtkatholische Christen in ihrer Fürbitte des Konzils gedenken, ist selber schon eine Frucht des

Abschiedsgebetes Jesu, daß alle eins sein mögen, damit die Welt zum Glauben komme (Jo 17, 21).

Die Novene zum Hl. Geist halten wir von Sonntag, dem 30. September, bis Montag, den 8. Oktober. Als Tag der Buße soll Freitag, der 5. Oktober, begangen werden.

Wenn je, dann gilt für die ganze Dauer des Konzils die Mahnung Christi, daß wir allzeit beten und nicht nachlassen sollen (Lk 18, 1). Was wir am Beginn jeder Eucharistiefeier nach unserem Schuldbekenntnis erbitten, soll durch das Konzil der ganzen Christenheit widerfahren: „Gott, wende Dich zu uns und gib uns neues Leben. Dann wird Dein Volk in Dir sich freuen“ (Ps 84, 7).

Es segne Euch der allmächtige und barmherzige Gott, der † Vater und der † Sohn und der Heilige † Geist. Amen.

Fulda, den 29. August 1962

Die am Grabe des hl. Bonifatius versammelten Bischöfe Deutschlands:

Für die Erzdiözese Freiburg



Erzbischof.

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 23. September 1962 in allen Gottesdiensten zu verlesen. Die Veröffentlichung in der Presse oder über den Funk ist bis zum 23. September 12.00 Uhr gesperrt.

Die vorgeschriebene Novene ist in der Weise zu halten, daß im Anschluß an alle Gottesdienste vom Sonntag, dem 30. September bis Montag, dem 8. Oktober das „Gebet zum Heiligen Geist für den glücklichen Ausgang des Oekumenischen Konzils“ mit der Gemeinde verrichtet wird. (s. Amtsblatt Stck. 4/1960, Seite 27). Das Gebet ist in deutscher Übersetzung als Gebetszettel beim Badenia-Verlag, Karlsruhe, erhältlich.

Am Sonntag, dem 30. September, und Sonntag, dem 7. Oktober 1962, sind in den Predigten die großen Anliegen des Konzils den Gläubigen in geeigneter Weise nahezubringen. Als Predigtmaterial verweisen wir auf „KNA Sonderdienst Zweiter Vatikanisches Konzil“ sowie auf die „Katechetische Blätter“ September/Oktober 1962 (Sondernummer zum Konzil).

Nr. 157

Ord. 6. 9. 62

Neufassung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Unter Bezugnahme auf unsere Veröffentlichung vom 28.12.1954 (Amtsblatt 1955, Nr.1, S.196 ff.) geben wir nachstehend auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 13.6.1962 den Wortlaut des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage in der nunmehr geltenden Fassung bekannt (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1962, Nr.13, S.173):

Gesetz über die Sonntage und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1962

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Gesetzliche Feiertage sind:

Neujahr,
Erscheinungsfest (6. Januar),
Karfreitag,
Ostermontag,
1. Mai,
Christi Himmelfahrt,
Pfingstmontag,
Fronleichnam,
Allerheiligen (1. November),
Allgemeiner Buß- und Betttag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres),
Erster Weihnachtstag,
Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

Kirchliche Feiertage sind:

Josefstag (19. März),
Gründonnerstag,
Peter und Paul (29. Juni),
Mariä Himmelfahrt (15. August),
Reformationsfest (31. Oktober),
Mariä Empfängnis (8. Dezember).

§ 3

Die gesetzlichen Feiertage sind Festtage und Feiertage im Sinne bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften.

§ 4

(1) An den in § 2 genannten kirchlichen Feiertagen haben die in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften das Recht, zum Besuch des Gottesdienstes ihres Bekenntnisses von der Arbeit fernzubleiben, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen.

(2) Schüler haben an kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses schulfrei. Die Bestimmungen über die Regelung des Schulbesuches für die Schüler anderer Bekenntnisse an diesen Tagen erläßt das zuständige Ministerium nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Stellen.

ZWEITER ABSCHNITT

Schutzbestimmungen

§ 5

Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe und der Erhebung nach Maßgabe der gewerbe- und arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen dieses Abschnitts geschützt.

§ 6

(1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten, soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Treibjagden dürfen an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen nicht abgehalten werden.

(3) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht

1. für den Betrieb der Post, der Eisenbahnen und sonstiger Unternehmen, die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen, sowie der Hilfseinrichtungen des Verkehrs mit der Maßgabe, daß Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen nur zulässig sind, soweit sie für die Weiterfahrt erforderlich sind;
2. für unaufschiebbare Arbeiten, die erforderlich sind
 - a) zur Abwendung eines Schadens an Gesundheit oder Eigentum,
 - b) zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Milch, zur Ernte, einschließlich der Be- und Verarbeitung leicht verderblicher Nahrungsgüter;
3. für leichte Arbeiten in Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

(4) Soweit an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen Arbeiten zulässig sind, ist hierbei auf das Wesen des Tages Rücksicht zu nehmen.

§ 7

(1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Hand-

lungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Dasselbe gilt am 24. Dezember für die Zeit ab 17 Uhr und am 31. Dezember für die Zeit von 18 bis 21 Uhr.

(2) An den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai sind während des Hauptgottesdienstes verboten

1. öffentliche Versammlungen, Aufzüge und Umzüge, soweit sie nicht der Religionsausübung oder der seelisch-geistigen Erhebung dienen;
2. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen;
3. öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird.

(3) Soweit Messen und Märkte an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zugelassen sind, dürfen sie erst nach 11 Uhr beginnen.

§ 8

(1) Am Karfreitag, Tag der deutschen Einheit (17. Juni), Allgemeinen Buß- und Betttag und Totengedenktag (Sonntag vor dem 1. Advent) sind öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, musikalische Darbietungen jeder Art in Räumen mit Schankbetrieb sowie sämtliche sportlichen und turnerischen Wettkämpfe während des ganzen Tages, vereinsmäßig angesetzte sportliche und turnerische Übungen bis 11 Uhr verboten. Öffentliche Darbietungen ernster Art, die der Bedeutung des Tages angepaßt sind, dürfen nach 11 Uhr stattfinden.

(2) Am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam und am ersten Weihnachtstag sind bis 11 Uhr öffentliche sportliche und turnerische Wettkämpfe verboten.

(3) An den übrigen Tagen der Karwoche (Palmsonntag bis Karsamstag), am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam, am Volkstrauertag (vorletzter Sonntag vor dem 1. Advent) und am ersten Weihnachtstag können öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, auch soweit sie nach § 7 Abs. 2 nicht verboten sind, von der Kreispolizeibehörde auf Antrag der Ortpolizeibehörde verboten werden, wenn sie nach den besonderen örtlichen Verhältnissen Anstoß zu erregen geeignet sind.

§ 9

(1) An den kirchlichen Feiertagen gilt die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 1 mit Beschränkung auf die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag.

(2) Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird von den Ortpolizeibehörden nach Anhörung der Pfarrämter bekanntgemacht.

§ 10

Öffentliche Tanzunterhaltungen sind in der Karwoche, am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam, am Tag der deutschen Einheit, an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Betttag, Volkstrauertag, Totengedenktag, 24. Dezember, ersten Weihnachtstag und an den Sonntagen der Fastenzeit (Aschermittwoch bis Karsamstag) und Adventszeit (1. Advent bis 24. Dezember) verboten, an den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai nur gestattet, wenn sie die zuständige Polizeibehörde genehmigt. Für den Vormittag bis 11 Uhr darf die Genehmigung nicht erteilt werden.

§ 11

Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind in der Karwoche, am Ostersonntag, an Fronleichnam, am Tag der deutschen Einheit, an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Betttag, Volkstrauertag, Totengedenktag und ersten Weihnachtstag verboten.

§ 12

(1) In besonderen Ausnahmefällen können die Kreispolizeibehörden von den Vorschriften des § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und 3 und der §§ 10 und 11, die Regierungspräsidien von den übrigen Vorschriften dieses Abschnitts befreien.

(2) Das Innenministerium kann aus wichtigem Grund allgemein Ausnahmen von der Vorschrift des § 6 Abs. 1 zulassen.

(3) Vor der Erteilung einer Ausnahmegewilligung sind die zuständigen kirchlichen Stellen zu hören.

§ 13

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. den Vorschriften des § 6 Abs. 1, 2 oder 4, § 7, § 8 Abs. 1 oder 2, § 9 Abs. 1, § 10 Satz 1 oder § 11 zuwiderhandelt,
2. einem Verbot nach § 8 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark, wenn sie leichtfertig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu dreihundert Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) findet Anwendung. Die Gebühr bei gebührenpflichtigen Verwarnungen darf den Betrag von fünf Deutsche Mark nicht übersteigen.

(4) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

(5) Zuständige Behörde im Sinne des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde. Zur Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen sind auch die Ortpolizeibehörden und die hierzu ermächtigten uniformierten Polizeibeamten des Einzeldienstes zuständig. Das Innenministerium oder die von ihm bestimmte Behörde erteilt die Ermächtigung nach Satz 3.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 14

Aufgehoben werden:

1. das Gesetz Nr. 161 des früheren Landes Württemberg-Baden über die Sonntage, Festtage und Feiertage in der Fassung vom 5. November 1951 (Reg. Bl. S. 92),
2. das Landesgesetz des früheren Landes Baden über den Schutz der Sonn- und Feiertage in der Fassung vom 30. Dezember 1950 (GVBl. S. 302),
3. das Gesetz des früheren Landes Württemberg-Hohenzollern über die Sonntage, Festtage und Feiertage in der Fassung vom 8. April 1952 (Reg. Bl. S. 24).¹⁾

§ 15

Das Innenministerium bestimmt durch Verordnung die für die Genehmigung nach § 10 zuständigen Behörden. Soweit nicht staatliche Behörden bestimmt werden, bleibt das fachliche Weisungsrecht unbeschränkt vorbehalten.

§ 16

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.²⁾

¹⁾ Die in § 14 genannten Gesetze sind am 21. Dezember 1954 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in seiner ursprünglichen Fassung vom 13. Dezember 1954 außer Kraft getreten.

²⁾ Das Gesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 21. Dezember 1954, das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage vom 13. Juni 1962 ist nach Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 15. Juni 1962 in Kraft getreten.

Priesterexerzitionen

Vom 3. bis 7. Dezember 1962 findet im Haus Altenberg ein Exerzitenkurs für Jugendseelsorger statt. Exerzitenmeister: Msgr. Bundespräses Willy Bokler. Anmeldungen sind zu richten an das

Sekretariat Bundespräses Bokler
Düsseldorf 10
Postfach 10006 (Jugendhaus)

Beginn: 3. Dezember, abends.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers, Geistl. Rat Anton Bross, auf die Pfarrei Ettenheim und des Pfarrers Wilhelm Maier auf die Pfarrei Grünsfeld mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers, Geistl. Rat Karl Breunig, auf die Pfarrei Waldmühlbach und des Pfarrers Adolf Schaub auf die Pfarrei Untergrombach mit Wirkung vom 15. Oktober 1962 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Ettenheim, decanatus Lahr.

Gruensfeld, decanatus Lauda.

Heiligenzimmern,
decanatus Haigerloch.

Untergrombach, decanatus Bruchsal.

Unzhurst, decanatus Buehl.

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 24 Septembris 1962 proponendae sunt.

Waldmuehlbach, decanatus Mosbach.

Patronus Princeps de Leiningen. Petitiones usque ad diem 24 mensis Septembris 1962 camerae administrationis generalis Principis in Amorbach (Bavaria) proponantur.

Im Herrn ist verschieden

6. Sept.: Hauser Nikolaus, Pfarrer in Baden-Balg, † im Josephskrankenhaus in Offenburg.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat